

**Persistenter Identifier:** 1530689129952\_1897\_1

**Titel:** Programm der Königlich Württembergischen Technischen Hochschule in Stuttgart für das Studienjahr 1897 - 1898

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1897

**Signatur:** UASSt-DD1-036

**Strukturtyp:** volume

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1897\\_1/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1897_1/1/)

  

**Abschnitt:** III. Aufnahmebestimmungen

**Strukturtyp:** chapter

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1897\\_1/5/LOG\\_0009/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1897_1/5/LOG_0009/)

- 4) **chemische Technik** mit den Unterabteilungen:  
 a) **chemische Fabrikation**,  
 b) **Hüttenwesen**,  
 c) **Pharmazie**;  
 5) **Mathematik und Naturwissenschaften**;  
 6) **allgemein bildende Fächer** mit der Unterabteilung für **Kandidaten des höheren Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienstes**.

### III. Aufnahme-Bestimmungen.

Wer in die Technische Hochschule eintreten will, hat sich zunächst an den Verwaltungsbeamten, Zimmer Nr. 56 des Hauptgebäudes, zu wenden, der die Anmeldung zur Aufnahme bei dem Direktor vermittelt. Die Eintretenden werden als ordentliche oder ausserordentliche Studierende eingeschrieben. (Über Hospitanten s. Seite 10.)

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

- 1) der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse,
- 2) ein Zeugnis über sittlich gute Führung,
- 3) in der Regel das zurückgelegte 18. Lebensjahr,
- 4) bei Minderjährigen der Nachweis der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung.

Jeder Studierende hat in die Abteilung einzutreten, welche auf den Beruf vorbereitet, dem er sich widmen will.

Anmeldungen werden für das Wintersemester nach dem 20. November, für das Sommersemester nach dem 20. Mai, wenn nicht triftige Gründe geltend gemacht werden, zurückgewiesen.

#### A. Ordentliche Studierende.

Der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse wird von solchen, welche als ordentliche Studierende eintreten wollen,

durch das Reifezeugnis einer Oberrealschule, eines Realgymnasiums, eines humanistischen Gymnasiums oder einer diesen Schulen in Beziehung auf das technische Studium gleichgestellten Lehranstalt erbracht.

Reichsausländer und Deutsche, welche ihre Vorbildung im Auslande erhalten haben, führen den Nachweis durch das Reifezeugnis einer staatlich anerkannten Lehranstalt, deren Lehrziele mit denen der vorgenannten Anstalten im wesentlichen übereinstimmen, oder durch ein Zeugnis, das im Heimatlande zum Studium an einer Universität oder Technischen Hochschule berechtigt.

An der Abteilung für Chemie werden bis auf weiteres Pharmazeuten als ordentliche Studierende auch ohne Reifezeugnis aufgenommen, wenn sie über die erstandene Apotheker-Gehilfen-Prüfung und über die vollständige Zurücklegung einer dreijährigen Gehilfenzeit sich ausweisen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche von anderen Hochschulen auf die hiesige Technische Hochschule übergehen. Bei einem Übertritt ist ausserdem das Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Hochschule vorzulegen.

#### B. Ausserordentliche Studierende.

Als solche können diejenigen aufgenommen werden, welche Zeugnisse der unter A. genannten Art nicht haben, aber sich urkundlich mindestens über den Besitz der Kenntnisse ausweisen, welche zur wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst im deutschen Heere erforderlich sind. Sofern der Besitz dieser Kenntnisse nicht durch den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachgewiesen wird, kann er auf Grund gleichwertiger Zeugnisse durch das Abteilungskollegium festgestellt werden.

Zur Aufnahme in die Abteilung für Maschineningenieurwesen wird überdies eine längere, erfolgreiche praktische Thätigkeit verlangt.

Beim Übertritt von einer auswärtigen Hochschule gilt dasselbe, was unter A. gesagt ist.